

Die Schuldnerberatung Tübingen informiert:

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

1. Beratungshilfe

Das Beratungshilfegesetz stellt sicher, dass auch Bürger mit geringem Einkommen sich in rechtlichen Dingen fachkundigen anwaltlichen Rat einholen können. Die Beratungshilfe umfasst auch die außergerichtliche Vertretung des Ratsuchenden.

Ein **Anspruch auf Beratungshilfe** ist dann gegeben, wenn

- einzusetzendes Einkommen fehlt
- keine andere zumutbare Hilfemöglichkeit besteht (z. B. über eine Rechtsschutzversicherung)
- die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig ist.

Geltungsbereich der Beratungshilfe:

Beratungshilfe wird gewährt in Angelegenheiten

- des **Zivilrechts** (z. B. Miete, Scheidung, Unterhalt, Erbstreitigkeiten ...)
- des **Verwaltungsrecht** (z. B. Sozialhilfe, Wohngeld, BAföG, Bausachen ...)
- des **Sozialrechts** (z. B. in Fragen zur Arbeitslosenversicherung ...)
- des **Verfassungsrecht** (z. B. Grundrechtsverletzungen ...)
- des **Arbeitsrechts** (z. B. bei Kündigungen des Arbeitsverhältnisses ...)

Ausschlusskriterium:

Bei strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten kann man sich zwar im Rahmen der Beratungshilfe beraten lassen, erhält aber keine außergerichtliche anwaltliche Vertretung.

Antragsverfahren:

Die Beratungshilfe kann:

- mündlich oder schriftlich (mit Hilfe eines amtlichen Vordrucks) beim Amtsgericht beantragt werden.

Zuständige Gerichte: Amtsgericht Tübingen
Doblerstr. 14
72074 Tübingen
Tel. 07071/200-0

Amtsgericht Rottenburg Obere
Gasse 44
72108 Rottenburg
Tel. 07472/986024

[www.amtsgericht-](http://www.amtsgericht-tuebingen.de/pb/,Lde/Beratungshilfe)

[tuebingen.de/pb/,Lde/Beratungshilfe](http://www.amtsgericht-tuebingen.de/pb/,Lde/Beratungshilfe)

[http://www.amtsgericht-](http://www.amtsgericht-rottenburg.de/pb/,Lde/1203500)

[rottenburg.de/pb/,Lde/1203500](http://www.amtsgericht-rottenburg.de/pb/,Lde/1203500)

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und kann der Rechtspfleger dem Anliegen nicht selbst durch sofortige kostenlose Auskunft entsprechen, stellt er einen Berechtigungsschein für einen Rechtsanwalt aus.

- unmittelbar bei einem Rechtsanwalt beantragt werden, der die Beratungshilfe dann nachträglich bei Gericht beantragt. Für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts muss eine Schutzgebühr von 15 € gezahlt werden, die im Einzelfall auch erlassen werden kann.

⇒ Hat ein Rechtsanwalt nicht auf die Möglichkeit der Beratungshilfe hingewiesen und stattdessen eine Kostenrechnung übersandt, macht er sich schadensersatzpflichtig. Statt der Honorarrechnung müsste dann nur die Gebühr von 10 € bezahlt werden.

Mitzubringen (sowohl beim Amtsgericht als auch beim Rechtsanwalt):

Einkommen und Belastungen müssen durch geeignete Belege (Lohnabrechnung, vollständiger Jobcenter-Bescheid, Kontoauszüge der letzten zwei Monate, Mietvertrag etc.) **nachgewiesen** werden. Vorhandene Unterlagen zu der Angelegenheit, für die Beratungshilfe beantragt wird, sind vorzulegen.

2. Prozesskostenhilfe (§ 114 ff. ZPO)

Die Prozesskostenhilfe stellt sicher, dass niemand aus finanzieller Not heraus auf eine gerichtliche Geltendmachung seiner Rechte verzichten muss.

Ein **Anspruch auf Prozesskostenhilfe** ist dann gegeben, wenn:

- der Antragsteller die notwendigen Kosten für das Gerichtsverfahren nicht, oder nur teilweise aufbringen kann (ggf. sind monatliche Ratenbeträge auf Gerichts- und Anwaltskosten zu leisten).
- die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung "hinreichende Aussicht auf Erfolg" bietet.
- das Prozessverhalten nicht mutwillig ist.

Antragsverfahren:

Der Antrag für die Prozesskostenhilfe muss beim Prozessgericht gestellt werden, in dem der Streit unter Angabe der Beweismittel darzustellen ist (Prüfung der Erfolgsaussichten). Dem Antrag beizufügen sind eine Erklärung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse sowie entsprechender Belege. Bei Gericht gibt es entsprechende amtliche Vordrucke.

Kostenrisiko:

Geht der Prozess verloren, müssen zwar nicht die eigenen jedoch die gegnerischen Anwaltskosten übernommen werden. Lässt sich der Antragsteller bereits bei der Beantragung der Prozesskostenhilfe anwaltlich vertreten, lehnt aber das Gericht die Prozesskostenhilfe endgültig ab, muss dem Rechtsanwalt die Hälfte der ihm sonst gesetzlich zustehenden Gebühren bezahlt werden.

Ausschlusskriterium:

Bei strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten wird keine Prozesskostenhilfe gewährt.

www.amtsgericht-tuebingen.de/pb/,Lde/Beratungshilfe